

Stadt Genthin

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

| | | Stellungnahme-Nr. | Datum |
|-------------------------------------|-------------|-------------------|------------|
| | | S20-3005 | 03.12.2020 |
| zum/zur | zur Anfrage | | |
| Antrag Fraktion SPD/WG Altenplathow | A20-2004 | | |
| Bezeichnung | | | |
| Akteneinsicht | | | |
| Gremium | | Tag | |
| Stadtrat | | 10.12.2020 | |

Der Antrag lautet:

Sehr geehrter Herr Günther,

unsere Fraktion beantragt nach §45 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt Akteneinsicht über folgende Unterlagen:

Sämtliche Abrechnungen und Zahlungsanordnungen mit den dazugehörigen Unterlagen bezüglich der Klage gegen Herrn Bothe und Frau Golz und der Klage gegen den Tourismusverein.

Die Akteneinsicht hat bei einem Termin im Rathaus zu erfolgen. Die Einsicht hat schnellstmöglich zu erfolgen. Wir setzen Ihnen eine **Frist von sieben Tagen** nach Eingang dieses Antrags. Die Bereitstellung der Unterlagen stellen keinen erheblichen Aufwand dar.

Bei der Sichtung der Akten ist uns eine Kopie aller Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Dazu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Dem von Ihnen o. g. Antrag auf Akteneinsicht wird seitens der Verwaltung entsprochen. Zur Terminabstimmung setzen Sie sich bitte mit dem Büro des Bürgermeisters, Herrn Peters in Verbindung. Ich weise Sie darauf hin, dass die Akten, derzeit auf Vollständigkeit und Aktualität geprüft und ggf. ergänzt werden. Dementsprechend kann die Akteneinsicht ab dem 15.12.2020 erfolgen.

Weiterhin möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die im Antrag benannte Fristsetzung nicht rechtmäßig ist. Da die Akteneinsicht regelmäßig im Rahmen der laufenden Verwaltung zu gewähren ist, kann der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung in angemessener Frist Akteneinsicht gewähren. Eine Kurzfristigkeit ist nur dann geboten, wenn die beantragte Akteneinsicht mit einem unaufschiebbaren Ereignis im Zusammenhang steht, was hier nicht gesehen wird.

Auch die Anfertigung von Kopien aller Unterlagen ist nicht zulässig. Seitens des Akteneinsichtnehmers sollte hier konkretisiert werden, welche Unterlagen für die Erfüllung des Begehrens benötigt werden.

Es wird in Anbetracht des laufenden Verfahrens am Amtsgericht Burg gesondert darauf hingewiesen, dass die Akteneinsicht nicht dazu missbraucht werden darf, Unterlagen, wenn auch nur in Auszügen, an die Öffentlichkeit herauszugeben. Die Mitglieder Ihrer Fraktion sind zur Verschwiegenheit nach dem KVG LSA verpflichtet.



(Matthias Günther)
Bürgermeister Genthin